

Art. 26 Teilnahmebedingungen

- 1 Der Auftraggeber stellt im Rahmen des Vergabeverfahrens und bei der Erbringung der zuge-
schlagenen Leistungen sicher, dass der Anbieter und seine Subunternehmer die Teilnahme-
bedingungen, namentlich die Voraussetzungen nach Artikel 12, erfüllen, die fälligen Steuern
und Sozialversicherungsbeiträge bezahlt haben und auf unzulässige Wettbewerbsabreden
verzichten.
- 2 Er kann vom Anbieter verlangen, dass dieser die Einhaltung der Teilnahmebedingungen ins-
besondere mit einer Selbstdeklaration oder der Aufnahme in ein Verzeichnis nachweist.
- 3 Er gibt in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen bekannt, zu welchem
Zeitpunkt welche Nachweise einzureichen sind.